

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 77.

Samstag den 27. Juni

1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 937. (3)

Nr. 14978.

Concurs-Verlautbarung.

Für die an der k. k. Musterhauptschule zu Laibach in Erledigung kommende Zeichnungs-Gehilfenstelle, mit dem Gehalte jährlicher zweihundert fünfzig Gulden C. M., wird die Concursprüfung auf den 30. Juli l. J. ausgeschrieben, welche an den Normalhauptschulen zu Laibach, Klagenfurt und Grätz abgehalten werden wird. — Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen Willens sind, haben sich am Vortage bei der betreffenden Normalschuldirektion zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften auszuweisen, die Concursprüfung zu bestehen, und ihre an diese Landesstelle gerichteten Gesuche, worin die Zeugnisse über Alter, Stand, Religion, Moralität, Sprachen, Studien und sonstige Eigenschaften nachgewiesen seyn müssen, der betreffenden Schuldirektion zu überreichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 12. Juni 1840.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 938. (3)

Nr. 13042.

Concurs-Verlautbarung.

An der k. k. Normal-Hauptschule in Görz ist die Zeichnungs-Gehilfenstelle, womit die Besoldung jährlicher 280 fl. aus dem Schul-fonde verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung derselben wird am 30. Juli l. J. in den Normal-Hauptschulen zu Wien, Laibach, Triest und Görz die Concurs-Prüfung abgehalten werden. — Diejenigen, welche sich derselben zu unterziehen wünschen, haben sich am Vortage bei der betreffenden Normal-schul-Direktion zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, namentlich über die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen, die Concurs-Prüfung zu bestehen,

und ihre an diese Landesstelle gerichteten Gesuche, worin Alter, Stand, Religion, Moralität, Studien und bisher geleistete Dienste nachgewiesen seyn müssen, der betreffenden Schuldirektion zu überreichen. — Vom k. k. k. österr. illyrischen Gubernium. Triest am 4. Juni 1840.
Anton Freih. Codelli v. Fahrenfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 925. (3)

ad Nr. 14992.

Kundmachung.

Durch die Jubilierung des ersten Baudirections-Adjuncten, Joseph Steinacher, ist bei der hierländigen k. k. Baudirection eine Adjuncten-Stelle, mit dem Gehalte von jährlichen Eintausend Gulden Conv. Münze, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche bis 1. Juli 1840 dieser Landesstelle, entweder unmittelbar oder im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, vorzulegen, und sich mit legalen Zeugnissen über ihre theoretischen und practischen Kenntnisse im Baufache, ihre bisherige Dienstleistung, Alter, Sprachkenntnisse und Moralität auszuweisen. — Innsbruck den 2. Juni 1840. Vom k. k. Landes-Gubernium für Tyrol und Vorarlberg.

Franz Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 935. (3)

ad Nr. 14899.

Nr. 19720. St. G. B. C.

Ankündigung.

In der deutschen Ankündigung ddo. 26. April 1840, Z. 19720, wegen öffentlicher Veräußerung einer Abtheilung der Staats Herrschaft Krzecow, bestehend aus den Dörfern Krzecow, Rzezawa und Jodłówka, ist der Licitations-Termin statt auf den 30. Juli 1840 am 30. Juni 1840 ausgeschrieben. — Dieser im Drucke eingetragene Fehler wird hiemit in der Art berichtigt, daß die öffentliche Ver-

steigerung der benannten Krzeczower Guts-
abtheilung nicht am 30 Juni, sondern am 30.
Juli 1840, um 10 Uhr Vormittags, in dem
k. k. Subernial-Gebäude zu Lemberg Statt
finden wird. — Von der k. k. galizischen Staats-
güter-Veräußerungs-Commission. Lemberg
am 23. Mai 1840.

Emil Gerard v. Felsenburg,
k. k. Subernial-Secretär.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 951. (2) Nr. 9256.

Kundmachung.

Zur Bewerkstelligung der im hierortigen
Inquisitionshause im Verwaltungsjahre 1840
auszuführenden Conservations-Arbeiten, deren
Kosten auf den Betrag von 656 fl. 14 kr. C. M.
veranschlagt sind, wird in Folge hohen Sub.
Auftrages vom 12 Juni l. J., 3. 14177,
am 30. Juni d. J. in den gewöhnlichen Vor-
mittagsstunden bei diesem Kreisamte eine
Minuendo-Licitations abgehalten werden. —
Wovon die Unternehmungslustigen hiezu in
die Kenntniß gesetzt werden. — K. K. Kreis-
amt Lemberg am 19 Juni 1840.

Ämliche Verlautbarungen.

3. 952. (2) Nr. 183.

Licitations, Kundmachung.

Nachdem bei der am 14. l. M. bei der
löbl. k. k. Bezirksobrigkeit Sittich abgehaltenen
Minuendo-Licitations, rücksichtlich der Herstel-
lung von fünf Schiffen sammt Zugehör, ein
günstiges Resultat erzielt wurde, so hat die
löbl. k. k. Landesbau-Direction mit dem De-
crete vom 16 d. M., 3. 1348, eine neuerliche
Versteigerung angeordnet. Dasselbe wird nun
ebenfalls bei der löbl. k. k. Bezirksobrigkeit
Sittich am 3. l. M. während der gewöhnlichen
Amtsstunden Vormittags Statt finden, wozu
die Ueberehrten Liebhaber mit dem Bemerken
eingeladen werden, daß die Bedingungen ganz
dieselben bleiben, wie sie schon bereits im Mo-
nate Mai l. J. durch die Zeitungsbätter ver-
öffentlicht worden sind. Nähere Bestimmungen
werden hiezu ersucht. — K. K. Naviga-
tionsbau-District Litzay am 19. Juni 1840.

3. 905 (2) ad Nr. 1778. Nr. 2474.

Avviso di Concorso

per l'appalto delle Poste Cavalli di Mon-
tebello e Legnago. — Non essendosi pre-
sentato alcuno per assumere l'esercizio
della Posta Cavalli in Montebello, ed in
Legnago, si dichiara aperto a tutto il cor-
rente mese il nuovo concorso, e si ripetono
col presente avviso le avvertenze contenute

nell' anteriore 29 Febbrajo N. 900. — 1) L'
appalto di cui si tratta viene superiormente
concesso a decorrere dal primo Gennajo
1841, e per un tempo indeterminato. —
2) Sarà facoltativo nel Mastro di posta, e
nell' Amministrazione postale di cessare
dalla condotta al termine d'ogni anno previa
diffida anticipata di 6 mesi dalla parte che
volesse lo scioglimento del contratto. —
3) Si dichiara però nel senso espresso delle
Superioririsoluzioni comunicate anche dalla
Presidenza dell' I. R. Magistrato Camerale
col Dispaccio N. 98, 23 Gennajo scorso,
che la stessa Amministrazione postale non
sarà per usare giammai del suo diritto per
la cessazione del contratto, qualora il Mas-
tro di posta presterà costantemente un eser-
cizio regolare ed esatto; a meno che non
avessero luogo, o non si contemplassero
nel postale servizio riforme tali, che fos-
sero incompatibili colla prosecuzione dei
contratti vigenti, nel qual caso solo, e nel
caso indicato d'irregolare ed inesatto eser-
cizio l' Amministrazione potrà valersi del
proprio motivato diritto. — 4) Fra gli
aspiranti sarà preferito quello che risulterà
sotto ogni riguardo, e di condizione e d'
idoneità personale, il più capace di corri-
spondere all' oggetto dell' impresa. —
5) Il prodotto annuo delle singole stazioni,
e calcolato nel decorso anno Camerale 1838,
è quello indicato nell' annessa Tabella, la
quale dimostra anche il numero dei Cavalli
e dei Legni, l' obbligo della cauzione, ed
il canone attualmente pagato o riscosso. —
6) Nelle suppliche da presentarsi alla Pre-
sidenza dell' I. R. Magistrato Camerale gli
aspiranti dovranno far constare il possesso
di facoltà libera bastante a dare la voluta
cauzione, e giustificare idoneamente la
buona fama. — 7) In caso di mancanza alla
firma del contratto, ed alla produzione
della regolare ed attendibile sicurezza, si pro-
cederà a nuovo concorso restando rispon-
sabile l' aspirante per qualunque danno e
pregiudizio, che ne derivasse all' Erario. —
8) Le offerte degli aspiranti si riterranno
obbligate sino alla Superiore approva-
zione che si dovrà tranquillamente atten-
dere ed alla quale devono essere, se-
condo le vigenti prescrizioni, rassegnate. —
9) I capitoli normali sono ostensibili presso
gl' Ispettorati, dai quali le stazioni dipen-
dono ed anche presso la scrivente. — Dall'
imp. regia Direzione delle Poste. Venezia
li 3 Giugno 1840.

Tabella dimostrante l' introito annuo delle sotto indicate stazioni dei Cavalli nell' anno Camerale 1838.

Stazione Postale	Canone che viene pagato presentemente		Importo della Cauzione	Numero dei Cavalli e dei Legni	Utilità dell' Impresa derivante dal Servizio					Osservazioni	
	alla Casa	al Mastro			delle Staffette e Posta lettere	Delle Diligenze		Staffette Straordinarie	Diritto di Carrozze		Totale dell' utile
						Erariali	Private				
Legnago	—	600	4000	Cavalli d' obbligo Nr. 6 da tiro idem " 2 da sella idem di addizione " 4 Legni coperti Nr. 2 Sedie per le Staffette ordinarie " 2	3516:71	—	149:15	—	3665:87	Le L. 3516:72 sono pagate al Mastro di posta di Legnago pel servizio della Messaggieria postale da colà a Verona, e viceversa; vedi il Capitolato d' Appalto.	
Montebello	800	—	4000	Cavalli d' obbligo Nr. 20 da tiro idem " 2 da sella idem addizionali " 4 Legni coperti Nr. 2 idem scoperti " 2 Sedie per le Staffette ordinarie Nr. 2	438:90	20407:72	4000	419:90	430:82	25697:34	Oltre alla utilità dimostrata nella presente Tabella le stazioni hanno anche l' importante introito delle corse private, e quello dei servigi straordinarij.

3. 944. (3)

Nr. 5383/IV.

R u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadl wird zu Folge hoher k. k. Steyermärkisch-illyrischer Cameral-Befälle-Verwaltungs-Verordnung vom 4. Mai 1840, Z. 5428/980, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß man beabsichte, eine namhafte Zahl Individuen zur k. k. unterkrainischen Gränzwache aufzunehmen. — Diejenigen, welche in diesen Wachkörper eingereiht zu werden wünschen, haben sich bei einer der Aufnahms-Commissionen zu Laibach, Klagenfurt und Neustadl zu melden, und sich über den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, Stand, Kenntnisse und den frühern Lebenswandel, dann über das Alter befriedigend auszuweisen, wobei jedoch bemerkt wird, daß die Bewerber aus dem Civilstande das 19te Lebensjahr erreicht haben müssen, jedoch das Alter von 30 Jahren nicht überschritten haben dürfen. Bewerber aus dem Militärstande werden nach erlangtem Abschied bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren zur k. k. Gränzwache aufgenommen. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadl den 26. Mai 1840.

Wochen und drei Tagen gegen die löbl. k. k. Kammerprocuratur so gewiß anzumelden und zu erweitern, widrigenß nach fruchtlosem Verlaufe des Edictaltermines das erwähnte Depositum auf weiteres Anlangen der k. k. Kammerprocuratur für den k. k. Cameralfond als caduc erklärt werden würde.

K. K. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laß am 4. Juni 1840.

3. 920. (5)

Nr. 1114.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Mischelstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gegeben: Es sey in der Executionssache des Hrn. Franz Mayer von Krainburg gegen Joseph Kobel von Ranker, in die executive Feilbietung der dem Executen gehörigen, dem Gute Thurn unter Neuburg sub Urb. Nr. 33 et 31/2 dienstbaren, zu Ranker liegenden, auf 2754 fl. 30 kr. bewerteten Subrealität, wegen aus dem Urtheile vom 17. Jänner 1840 schuldiger 200 fl. N. N. c. s. c. gewilliget, und zu diesem Ende die Feilbietungstagsetzungen auf den 25. Juli, 25. August und 24. September l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Ranker mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß die Realität, falls solche bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung nicht um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter dem Schätzwerte hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, die Feilbietungsbedingungen und der Grundbuchextract können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht zu Krainburg am 4. Juni 1840.

3. 939. (3)

Kleien-Licitation.

Mittwoch als den 15. Juli 1840 werden bei dem hiesigen k. k. Militär-Verpfl.-Magazine circa 200 Centner Halbfrucht-Kleien in den vormittägigen Amtsstunden im öffentlichen Licitationswege parthienweise an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden. — K. K. Militär-Verpfl.-Haupt-Magazin. Laibach am 17. Juni 1840.

3. 921. (5)

Nr. 1139.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Thomas Petschel von Reifnitz, als Cessionär des Paul Mayerle, in die Reassumirung der auf Ansuchen des Paul Mayerle, mit Bescheid vom 2. April 1836 bewilligten executiven Versteigerung der, dem Johann Burger aus dem Markte Reifnitz gehörigen, der Herrschaft Reifnitz zinsbaren Realität, wegen 262 fl. 15 kr., 5% Interessen und Executionskosten gewilligt, und zur Vernahme derselben drei Termine, als: auf den 8. Juli, 10. August und 14. September d. J., Vormittag um 10 Uhr in loco Reifnitz mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Realität, falls solche bei der ersten oder zweiten Tagsetzung um den Schätzungswert pr. 952 fl. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte dahingegen werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 3. Mai 1840.

3. 942. (2)

Nr. 974.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, no. des Cameralfondes vom 12. Mai 1840, Z. 1744, in die Einleitung zur Caducitäts-Erklärung dervor dem Jahre 1809 zur diehherrschaftlichen Depositen-Cassa aus dem Elisabeth Schwarzhischen oder Schustischen Verlasse für die beiden Söhne der Ursula Würtisch, Namens Jacob und Michael, deponirten Barschaft pr. 11 fl. 48 kr. gewilliget worden. Es werden demnach in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 18. Mai 1825, Z. 15023, alle jene, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, hiemit aufgefordert, solche binnen einem Jahre, sich

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 928. (1) ad Nr. 763.

Vorschrift

für Einkehr- und Wirthshäuser.

I. Fremden-Aufnahme. 1. Jeder zur Fremdenbeherbergung berechnete Gastwirth in den beiden Provinzial-Hauptstädten, in den Kreisorten und in den andern Commercialstraßen liegenden Städten und Märkten ist verpflichtet, den Fremden, welche über die Nacht verbleiben, den Meldzettel zur Ausfüllung vorzulegen und die Anzeige in den Provinzial-Hauptstädten täglich bis 9 Uhr früh an die k. k. Polizei-Behörden, auf dem Lande aber längstens binnen 24 Stunden an die Gemeindevorsteher, im Orte der Bezirks-Obrigkeit aber an die Bezirks-Obrigkeiten zu erstatten. 2. Sollte ein Fremder die Ausfüllung des Meldzettels verweigern, so ist dieß sogleich bei den genannten Behörden mündlich anzuzeigen. 3. Diese Behörden sind auch unverweilt in Kenntniß zu setzen, wenn sich ein nachfolgendes oder verdächtiges Individuum im Gasthause aufhalten sollte. — II. Bewirthung. 1. Jeder Gastwirth in den größeren Einkehrwirthshäusern der Provinzial-Hauptstadt Laibach und der Stadt Klagenfurt ist verbunden, einen von der Bezirksobrigkeit gefertigten Tarif über die Preise der Wohnungen, der Beleuchtung und Beheizung, der Stühle, Wagenstände, der Hafer-, Heu- und Stroh-Portionen zu halten, dann einen nur von ihm selbst unterzeichneten Speise- und Getränke-Tarif, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren, täglich in den Gastzimmern aufzulegen. Die erwähnten Tariffe sind von den politischen Obrigkeiten halbjährig zu controlieren, wobei mit Rücksicht auf Orts- und Zeitverhältnisse auffallende Mängel zu besichtigen sind. Hinsichtlich der zweiten Tariffe steht es den Wirthen frei, die Preise der Speisen und Getränke täglich nach eigenem Ermessen beizusetzen und zu verändern, doch werden vorkommende Beschwerden wegen Ueberhaltung summarisch untersucht und nach Befund bestraft; In den kleinern Einkehrwirthshäusern in den zwei genannten Städten, dann in allen Einkehrwirthshäusern auf dem Lande, d. i. außer den bezeichneten zwei Städten, genügt der Speise-Tarif an der Bret, doch nur die Gattung der Speise, oder des Getränkes sammt dem Preise angezeigt werde, z. B. eine Portion Gemüse, gewürztes Fleisch, Broten etc. 2. Beim Ausschank der gewöhnlichen Getränksgattungen ist sich zimentirter Gefäße zu bedienen. Fremde Weine sind hiervon ausgenommen. Inländische Weine vorzüglicherer Qualität, auch Biergattungen können zwar in versiegten oder

versiegten Bouteillen u. Krügen aufbewahrt und den Gästen vorgelegt werden, doch ist im Preis-Tariffe immer der Inhalt dieser Gefäße nach dem inländischen Getränkmaße und dessen Abtheilungen, als Halbmaß, Stichel und Halbstichel anzugeben. 3. Alle Gefäße, in denen genießbare Gegenstände zubereitet oder aufbewahrt werden, müssen nach ihrer Beschaffenheit gut verzinnt oder glasirt seyn, und immer in solchem Stande erhalten werden. 4. Alle für die Gesundheit möglicher Weise schädlichen Verursachungen der Speisen und Getränke sind zu unterlassen. Strafgesetzbuch II. Theil, §§. 156, 157, 158. 5. Auch andere offenbar gesundheits-schädliche, oder auffallend un-erliche erkelbaste Zubereitungen von Speisen und Getränken unterliegen der Bestrafung, worunter auch die im §. 153 des II. Theils des Strafgesetzes verordnete Auslöschung von nicht vorschriftmäßig beschautem Fleische zu zählen ist. — III. Hausaufsicht. Art. 1. In den Jedermann geöffneten Schank- und Speisezimmern, so wie in den Gärten, darf in den Provinzial-Hauptstädten nach elf Uhr, in den übrigen Orten nach zehn Uhr Nachts, Niemanden Speise noch Trank verabfolgt werden; eine Stunde nach dieser Zeit müssen diese Localitäten geschlossen und von Gästen geräumt seyn. Dieses Verbot hat jedoch keinen Bezug auf Reisende, welche nach der Polizeistunde ankommen, indem dieselben ohne Anstand in den gewöhnlichen Speisezimmern bewirthet werden können. Auf dem flachen Lande darf auch an Sonn- und Feiertagen, während der vor- und nachmittägigen Gottesdienste im Orte gehalten wird, Niemanden Speise und Trank verabfolgt werden. 2. Tanzmusiken dürfen in den Provinzial-Hauptstädten nur mit Bewilligung und Vorwissen der Polizei-Behörde, in den übrigen Orten der politischen Obrigkeit unter den besondern gesetzlichen Bedingungen abgehalten werden. (Gubernial-Currende vom 31. Mai 1827, Zahl 11457). 3. Das Spielen verbotenem Spiels, so wie das vorschriftwidrige Spielen des Dienstauftrages und der Handwerkergehilfen ist vom Wirthe oder dessen Dienstpersonale zu verhindern, im Falle der Widerspenstigkeit sind die Spieler der politischen Obrigkeit, wo es möglich ist, unverweilt, sonst längstens Tags darauf anzuzeigen. Der Kellner oder Marqueur, der die Anzeige von solchem Spiele seinem Herrn, und in dessen Abwesenheit der Behörde zu machen unterläßt, ist mit Arrest von einem bis zu drei Tagen zu bestrafen, ohne daß jedoch das Verfahren gegen seinen Dienstgeber hierdurch aufgehoben wäre. Der Wirth, der verbotenes Spiel in seinem Hause duldet, begibt

eine schwere Polizei-Übertretung. Erlaubte Spiele sind nur unter Beobachtung der bekannten Vorschriften über Heiligung der Sonn- und Feiertage zu gestatten. 4. Unsittlicher Unterchleif ist hintanzuhalten. (Strafgesetzbuch II. Theil, S. 260). Herumziehende Musikanten, die nicht zum Tanze, sondern zur Belustigung der sitzenden Gäste aufspielen, sind um Verweisung der Pässe und obrigkeitlichen Erlaubnisse anzufragen, und falls sie derlei nicht besitzen, ohne weiters abzuschaffen. Das Hinausbegleiten der Gäste mit Musik bleibt unter allen Umständen verboten. 5. Bettler sind aus den Gasthäusern zu entfernen; im Falle des öftern Erscheinens, der politischen Obrigkeit anzuzeigen. — B. 1. Der Bauzustand der Gasthäuser und deren Nebengebäude ist in so weit ein Gegenstand der obrigkeitlichen Obforge, daß die Sicherheit der Besucher dadurch nicht gefährdet wird. Localitäten, d. i. sowohl ganze Gebäude als auch einzelne Bestandtheile derselben, die wegen Feuergefahr, aus Gesundheitsrückichten oder sonst für die körperliche Sicherheit bedenklich scheinen, sind umzustalten, oder von der Verwendung für Gäste auszuschließen. Auch die Einfahrten sind gefahrlos herzustellen. Die Unterlassung dieser Vorschriften ist strafbar. 2. Eben so ist eine, auffallende Nachlässigkeit und Unaufmerksamkeit von Seite des Gasthaus-Personals verrathende Unreinlichkeit der Gemächer, Abtritte, der Küchen, der Betten, des Geschirres und der Wäsche strafbar, wenn sie so weit geht, daß von Seite eines Gastes darüber Beschwerde geführt, oder die Behörde sonst auf was immer für einem Wege davon in Kenntniß gesetzt wird. Der Wirth hat auch für die angemessene Beleuchtung der zur allgemeinen Benützung der Gaste gewidmeten Localitäten, als: Eingang, Vorhaus, Treppen u. s. w., zu sorgen. 3. Insbesondere haben die Gastwirthe, wo die Eilwägen zum Mittag- oder Abendessen einkehren, oder wo das Eintreffen einer Separat-Eilkuhr auf Verlangen der Partei vorläufig von der Postbehörde angemeldet wurde, hinsichtlich der für die Reisenden bereit zu haltenden Speisezimmer genau nach den mit der k. k. Ober-Postverwaltung eingegangenen Contracten zu benehmen. 4. Die Aufstellung von Wägen vor den Häusern, wodurch die körperliche Sicherheit gefährdet, oder die Passage gehemmt wird, ist verboten, und wird deshalb die Vorschrift der Subernial-Circulare vom 27. März 1834, Zahl 5984, erneuert. Bei den an erlaubten Orten stehenden Wägen sind bei eintretender Dunkelheit Laternen anzuzünden. (Strafgesetzbuch II. Theil, §§. 174, 175, 176, 177.) 5. Für die Befolgung aller dieser Vorschriften haftet der Wirth

oder dessen Gewerbsführer, ohne daß sich mit der Fahrlässigkeit des Gastes entschuldigt werden dürfte. Die Genannten haften auch für alle Unvorsichtigkeiten des Gastes in feuerpolizeilicher Beziehung, wie andere Hausväter. Sie haben den Wechsel des Dienstpersonales ordnungsgemäß, wie jeder Dienstgeber anzumelden, und werden insb. sondere aufmerksam gemacht, daß sie für Veruntreuungen oder sonstigen Schaden, den Reisende durch das Wirthshausgesinde erleiden, nach Anordnung der §§. 970 und 1316 des bürgerlichen Gesetzbuches verantwortlich sind. — IV. Strafen. 1. Allen den vorstehenden Vorschriften zuwider laufende Handlungen und Unterlassungen sind an und für sich strafbar. Dofern selbe nicht nach dem Strafgesetze, oder einzelnen speziellen Bestimmungen, welche hiermit keineswegs aufgehoben sind, zu behandeln kommen, sind sie mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 fl., in Wiederholungsfällen von 10 fl. zu belegen. 2. Insbesondere sind erwiesene Preisüberhaltungen, die sich nicht als Betrug qualifiziren, nebst dem Ersatze an die übervortheilte Partei noch Maßgabe des Betrages der beabsichtigten Ueberschüttelung mit einer Geldstrafe von 2 bis 50 fl., in wiederholten beträchtlichen Fällen bis 100 fl. zu belegen. Bei besonders grellen, sehr bedeutenden Ueberschüttelungen kann die Geldstrafe auf einen noch höheren, der Ueberschüttelungssumme gleichkommenden Betrag bemessen werden. — V. Verfahren. 1. Die Untersuchung und Bestrafung aller hier verpönten Handlungen und Unterlassungen steht in der Stadt Koibach der Polizei-Direction, in der Stadt Klagenfurt dem Polizei-Commissariate mit dem Accusatorzuge an das Subernium zu, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, welche sich zu schweren Polizei-Übertretungen qualifiziren, und nicht durch das hohe Hofkanzlei-Decorret vom 30. September 1806 den Polizeistellen zugewiesen sind, sondern nach dem II. Theile des Strafgesetzes vor die Localbehörde gehören. In allen übrigen Städten und Orten sind die Bezirks-Obrigkeiten erste Instanz, von denen die Recurse an die k. k. Kreisämter und im weiteren Zuge an das Subernium gehen. Da wo keine Bezirks-Obrigkeit im Orte ist, kann die augenblickliche Hilfe bei dem Gemeinderichter gesucht werden. 2. Die bezeichneten Behörden haben auf jede schriftliche oder mündliche Anzeige einzuschreiten, und sich außerdem von der Befolgung der vorstehenden Anordnungen durch ihr untergebenes Personal öfters zu überzeugen. 3. Den Wirthen und Gewerbsführern wird daher erinnert, den in amtlichem Auftrage bei ihnen erscheinenden Individuen zur Vermeidung der strengen, auf Widerseßlichkeit gegen obrigkeitliche Beamte und

Diener gesetzten Strafe Folge zu leisten. 4. Diese Vorschrift ist zur Vermeidung eines Pönals von 2 bis 5 fl. C. M. in einem, oder nach Erforderniß und Beurtheilung der Behörde, in mehreren Cassimmern zu Jedermanns Einsicht anzubestehen, und ungeschert zu erhalten.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 914. (3) ad Nr 3230/V. Nr. ^{6752/}1293
R u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Bekleidungs-Materiale für die k. k. Steyermärkisch-illyrische Gränzwache. — Zur Bekleidung der Steyermärkisch-illyrischen Gränzwache sind 1354 Wiener Ellen dunkelgrünes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 25 kr.; 110 Wiener Ellen kaisergelbes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 27 kr.; 1173 Wiener Ellen lichtgrau melirtes, und 969 Wiener Ellen dunkelgrau melirtes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 16 kr.; dann 2201 Wiener Ellen Futterwisch, im Fiscalpreise pr. Elle 11 kr.; 12814 Stück gelbmetallene große Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 6 kr., und 1213 Stück gelbmetallene kleine Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 3 kr., erforderlich, wozu die angelegten Fiscalpreise zur Beistellung ausgeboten werden. — Zum Behufe der Lieferung des Materials wird der Weg mittelst schriftlicher Offerte gewählt, welche versiegelt in das Präsidial Bureau der Steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung längstens bis 30. Juni 1840, Mittags 12 Uhr, abzugeben sind. — Die Lieferungsbedingungen sind folgende: 1) Mit jedem Anbothe ist ein Reugeld mit zehn Procent (10 %) von dem Gesamtbetrage der angebotenen Lieferung, entweder in Barem oder in öffentlich n Obligationen, nach dem letzten höfennmäßigen Coursverthe berechnet, oder mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüften fideijuristischen, und volle Sicherheit darbietenden Hypothekar-Verschreibung sicher zu stellen, welche Urkunde oder das Reugeld entweder bei der Cameral-Gefällens-Hauptcassa zu Grätz, oder von den Offerenten, die in einer andern Provinz oder in einem andern Kreis wohnen, bei der Cassa einer dortländigen Cameral-Verwaltung oder einer Bezugs-Verwaltung erlegt werden kann, für welchen Fall sich bloß mit dem Erlagschein der betreffenden Gefällenscassen auszuweisen ist. — 2) Das Reugeld wird, falls der Anbothe genehmigt wird, bei Abschließung des Contracts als Lieferungscaution verwendet, im gegentheiligen Falle aber dem Erleger wieder zurückgestellt werden. — 3) Steht es dem Lieferungs-lustigen frei, den Anbothe auf die Lieferung des ganzen ausgeschriebenen Bedarfs oder nur auf einen Theil desselben, oder auf einzelne Artikel zu stellen. — 4) In jedem Falle hat aber der Anbothe deutlich die Gattung und Menge der

Gegenstände zu enthalten, deren Lieferung übernommen werden will. — 5) Der Preis für jeden zu liefernden Artikel ist deutlich mit Buchstaben und Ziffern auszudrücken, weil auf ein schriftliches Offert, welches unbestimmt, bloß bedingt, oder mit Beziehung auf einen andern fremden Anbothe gestellt ist, gar keine Rücksicht genommen werden wird. — Ferner müssen die schriftlichen Anbothe die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß sich die in der Rundmachung festgesetzten Bedingungen gefügt werden wolle, und von den Offerenten eigenhändig, unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes, unterfertigt, und die Echtheit dieser Fertigung von der Ortsobrigkeit bestätigt syn. — 6) Bei der Auswahl unter den verschiedenen Anbothen, insofern dieselben mit den nöthigen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, wird man zwar auf die vorthaftern Preise, in Verbindung mit der Qualität und Preiswürdigkeit der Ware, nach den vorgelegten Mustern, und bei sonst gleichem Preise und gleicher Beschaffenheit der Ware, auf die Größe des Anbothes Rücksicht nehmen, jedoch behält sich die Cameral-Gefällen-Verwaltung das freie Dispositionsrecht ausdrücklich vor. — 7) Die zu liefernden Tücher müssen aus echter guter Schafwolle von der gehörigen Mischung aus Sommer- und Winterwolle erzeugt werden, von nicht zu grobem oder ungleichem Gespinnste, dicht gewebt, wohl gewalkt, gehörig geschoren, weder fadenschlingig, knöpfig, löchrig, wolkrizig oder schabenkräftig, noch gummirt, geleimt oder mit Erde und Kreide zugerichtet, sondern von einer natürlichen unverseälfachten Fabrication, folglich wohl bedeckt, kernhaft, griffig und flüßig seyn. Die Tücher dürfen durchaus nicht fett eingeliefert und übernommen werden. Die grau melirten Tücher müssen von gleicher Melirung, und die gefärbten Tücher durchaus von einerlei Farbe, hiernächst aber eben so, wie die schwarzen, mit nicht corrosiven Ingredienzen, mithin im Loden gut und echt gefärbt seyn, und die chemische Probe bestehen. — Jedes Stück Tuch muß mit den zur Aufspannung bei der Näßung nöthigen Tüchenden oder Rande versehen und so breit seyn, daß es nach erfolgter vollkommener Appretirung ohne diesen Enden noch $1\frac{1}{16}$ Ellen mißt; widrigens der Ulgang an dieser Breite bei sonst befundener Qualität und Normmäßigkeit nach dafür entfallendem Ausmaße ersetzt werden müßte, wogegen eine Uebersbreite nicht zur Länge geschlagen und veräutet werden wird. Auf jeden Fall jedoch dürfen die Tücher, mit Ausschluß der Enden, nicht schmaler als $1\frac{7}{16}$ Ellen seyn. — 8) Sämmtliche Tücher müssen im ungenähten Zustande an das Deconomat dieser Cameral-Gefällens-

Vermaltung, abgeliefert werden, wornach es hinsichtlich der Qualität des Stoffes und der Echtfärbigkeit einer Beurtheilung unterzogen, und die als annehmbar erkannten Tücher der Nässung und Appreturung werden zugeführt werden. — Die Kosten der Appreturung, nach welcher abermals das Tuch untersucht wird, bestreitet die Cameral-Gefällen-Verwaltung, und die Zahlung an die Contrahenten nach den genehmigten und festgesetzten Contractspreisen wird nach jenem Längenmaße erfolgen, welches sich nach der Appreturung von den gehörig eingegangenen Tüchern ergeben wird. Nach gleichem Maßstabe wird auch die Uebnahme der für den Abgang an der vorgeschriebenen Breite zu leistenden Ersätze gepflogen werden. — 9) Der Zwisch muß aus unverfälschtem Material, von kernhaftem reinem Gespinnst erzeugt, dicht eingestellt und festgeschlagen, nicht schütter, unrein oder äugig, auch nicht mit Fadenrissen oder Weberstern behaftet, gehörig ausgetrocknet, wenig oder gar nicht geschlichtet, überdies im Garne gefeilt, dabei keine morschen Flecken entstanden, und keine schädlichen Zuthaten angewendet, eine Wiener Elle breit und gut eingelassen seyn. — 10) Jeder Differenz hat seinem Offerte, so weit es auf Materiale gerichtet ist, ein zur gehörigen Beurtheilung geeignetes $\frac{1}{8}$ Elle messendes, und bei dem Tuche nach der ganzen Breite sammt dem Tüchende abgeschrittenes, und mit dem Siegel des Differenzen versehenes Muster beizulegen. Die Lieferungsgegenstände müssen genau nach diesem Muster beschaffen seyn. Die Muster der Tücher, nach welchen sie bis nun eingeliefert wurden, sind bei dem Deconomate der Cameral-Gefällen-Verwaltung einzusehen. — 11) Sämmtliche zu liefernde Artikel müssen kostensfrei an das hierortige Deconomat der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung gestellt werden. — 12) Die Hälfte des ganzen Bedarfes, oder wenn der Contrahent nur einen Theil desselben erstanden hat, die Hälfte der ihm überlassenen Lieferung muß binnen drei Wochen, von dem Tage an gerechnet, als ihm die Annahmehes Anbothes bekannt gemacht wurde, beigestellt, und die andere Hälfte binnen miternsechs Wochen abgeliefert werden. Sollten die erwähnten Termine nicht eingehalten werden, oder die Lieferungsgegenstände nach dem Befunde der übernehmenden Beamten, von Seite des Deconomates der Cameral-Gefällen-Verwaltung und der zur Uebnahme bewohnender Sachverständigen, auf welches der Differenz zu compromittiren hat, die festgesetzten Eigenschaften oder Musterhaltigkeit ganz oder zum Theil nicht besitzen, so haftet der Unternehmer nicht allein mit der erlegten, und zu diesem Ende bis zur vollständigen Erfüllung

des Vertrages zurückbehaltenen Caution, sondern dervelbe hat überdies auch noch mit seinem ganzen übrigen, sowohl Real- als Mobilar-Vermögen, für sich und seine Erben zu haften, und der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibt es unbenommen, die Beischaffung der zu liefernden Objecte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers, wie sie es angemessen findet, einzuleiten. Der mit der eigenen Beischaffung verbundene Mehraufwand, welcher über die vom Unternehmer angebotenen und angenommenen Preise der Artikel entfallen würde, dann die Kosten der zu dieser Beischaffung geschehenen Einleitung, müssen dem Staatsschatze von dem Contrahenten vollständig vergütet werden, ohne daß ihm das Recht zusteht, gegen die von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung gewählte Art der Anschaffung eine Einwendung vorzubringen. — 13) Die ausgestoßenen Artikel müssen längstens vierzehn Tage nach der Ausstoßung durch qualitätsmäßige ersetzt werden. Sollten auch die binnen vierzehn Tagen als Ersatz zu liefernden Artikel nicht qualitätsmäßig seyn, so treten die im zwölften Artikel enthaltenen Bestimmungen der Haftung des Differenzen und des Rechtes des Letztes ein. — 14) Der Ersteher ist von dem Augenblicke, als das Protocol geschlossen und von ihm gefertigt ist, zur vollständigen Erfüllung des Vertrages gebunden, wogegen die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung die contractsmäßige Verbindlichkeit erst von dem Tage übernimmt, als die Verständigung des Mindestfordernden von der Annahme des Anbothes geschieht, welche so, wie die allfällige Verweigerung, in der kürzesten Zeitfrist ausgefertigt werden wird, ohne jedoch dießfalls an die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche ausgedrückte Frist gebunden zu seyn. — 15) Die Zahlung für die gehörig abgelieferte Menge wird bei der Cameral-Gefällen-Haupt- und Bezirkskasse zu Grätz gegen eine claffenmäßig gestämpelte, und von Seite des hierortigen k. k. Deconomates vidirte Quittung des Unternehmers geleistet werden. — 16) Hat der Ersteher den Stempel zu einem Contracts-Exemplare, so wie die In- und Extrablattkosten der Hypothekar-Verschreibungen selbst zu bestreiten. — 17) Sollte binnen Jahresfrist, vom Tage des Contracts-Abschlusses an gerechnet, ein weiterer Bedarf eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über ershaltene Aufforderung, so oft dieselbe an ihn ergeht, in dem Zeitraum von vier Wochen nach Empfang derselben contractsmäßig, um die in Folge dieser Ausschreibung ihm zugestandenen Lieferungspreise an das gedachte Deconomat abzustellen. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 29. Mai 1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 950. (1) Nr. 14626/2056

Circulare

des k. k. illyrischen Guberniums.

Ueber die Behandlung der am 1. Junius 1840 in der Serie 206 verloosten Hofkammer-Obligationen zu 5, 4½ und 4, dann zu 3½ Perzent. — In Folge Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, ddo. 2. Juni 1840, Zahl 3346, wird mit Beziehung auf die hierorige Currende, ddo. 14. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes bekannt gemacht: — §. 1. Die Hofkammer-Obligationen zu fünf und zu vier und einhalb Perzent, welche in die am 1. Junius 1840 verlooste Serie 206, von Nummer 54679, bis einschließig Nummer 56059, eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurück bezahlt. Die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu vier und zu drei und einhalb Perzent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier, dann mit drei und einhalb Perzent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verloosten fünf und vier und einhalb perzentigen Capitalien beginnt am 1. Julius 1840, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Junius 1840, zu zwei und einhalb, dann zu zwei und einviertel Perzent in Wienerwährung, für den Monat Junius dieses Jahres hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf, dann zu vier und einhalb vom Hundert in C. M. berichtet. §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme-Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Höhe, welche den Beschlagnahme-Verbot, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu vier und zu drei und einhalb Perzent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Uni-

versal-Staats- und Banco-Schulden-Casse. — §. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Junius 1840, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtet. — §. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligationen-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben. — Laibach den 10. Junius 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primär, k. k. Hofrath.
Jeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 963. (1) Nr. 5577/XVI.

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Religionsfonds-Herrschaft Landstraß wird hiemit bekannt gemacht, daß am 9. Juli 1840, um 9 Uhr Vormittags, der Dominical-Straschachhof, zuerst nach seinen einzelnen Bestandtheilen, sonach aber im Ganzen mit allen dazu gehörigen Weingärten, Aeckern, Wiesen, Veräutben und Gebäuden, auf sechs, und nach Umständen auch auf neun nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1840 bis letzten October 1846 oder aber 1849, in der hierorigen k. k. Amtskanzlei im öffentlichen Versteigerungswege werde verpachtet werden; wozu man die Pachtlustigen mit dem Bemerkens einladet, daß die Pachtbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorige eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Landstraß am 23. April 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 969. (1)

Nach dem Ableben des gewesenen Gutsinhabers, Johann Michelyhizh, sind auf dem Gute Semizh und in dem Reich'schen Keller zu Neustadtl verschiedene Weine um billige Preise zu haben.

Ankündigung.

Wiener allgemeine Theaterzeitung, Originalblatt für Kunst, Literatur, Musik, Mode und geselliges Leben.

Herausgegeben von Adolf Bäuerle.

1840.

(Zweites Halbjahr, vom 1. Juli bis Ende December.)

Drei und dreißigster Jahrgang.

Vom 1. Juli angefangen wegen erhöhtem Absatze, dem auf den gewöhnlichen
Druckerpressen nicht mehr genügt werden kann, gedruckt durch die rühmlich bekannte
Sollinger'sche Buchdruckerei,

auf einer Schnellpresse,

im Groß-Regalformat,

abermals mit durchaus neuen und in allen Rubriken des Blattes größeren Lettern.

(Täglich, mit Ausnahme der Sonntage.)

Noch mehr Beilagen! Noch mehr illuminirte Bilder!

Ohne Preis-Erhöhung!!

Seit dem 1. Jänner d. J. hat sich der Absatz der Wiener Theaterzeitung wieder so außerordentlich gesteigert, daß die Auflage auf den gewöhnlichen Druckerpressen nicht mehr bestritten werden kann. Der Herausgeber läßt daher, vom 1. Juli angefangen, seine Zeitschrift durch die Sollinger'sche Buchdruckerei besorgen, welche die Abdrücke durch große Schnellpressen anfertigen läßt, deren Anwendung bei belletristischen Journalen bisher noch nirgend nöthig wurde. — Da die Einrichtung seit dem neuen Jahre, die beliebteren Artikel aus größerer Schrift zu geben, mit Beifall aufgenommen wurde, so wird von nun auch die ganz kleine Colonnell-Schrift bei Correspondenz-Nachrichten und Notizen vermieden, und die gesammte Zeitung durchweg aus größeren, dem Auge wohlgefälligeren Lettern gesetzt, und somit den Wünschen älterer Leser vollkommen genügt. — Was die Wiener Theaterzeitung seit diesem Jahre wieder geleistet, ist ohnehin in Jedermanns Gedächtniß. Dieses Zeitblatt hat sich zu einer solchen Beliebtheit aufgeschwungen, daß dasselbe in der That in keinem Lesezirkel, in keiner Familie, in keinem öffentlichen Orte fehlt. Ohne hier ruhmredig zu werden, hat sie dieselbe Verbreitung wie die Augsburger allgemeine Zeitung. Man hält die Wiener

Theaterzeitung in allen Ständen, allen Classen, und betrachtet sie als eines der vollkommensten und schnellsten Organe alles Wissenswerthen. Sie hat sich durch ihre Kritiken, Urtheile und Anzeigen, allgemeine Achtung erworben. Ihre Aussprüche im Gebiete der Musik, des Theaters und der Literatur, haben sich allenthalben Credit zu verschaffen gewußt. Lob und Tadel sind auf richtige Ansichten basirt. Der Ton ist bescheiden, die Mitarbeiter sind anerkannte Literaten, deren Ansichten gebiegen, umsichtig und unparteiisch sind.

Die fünf Theater Wiens und ihre Leistungen, werden immer nach sechs und dreißig Stunden ihrer Productionen besprochen. Kein Journal ist schneller, bündiger, verlässlicher, als die Wiener Theaterzeitung. Eben so verhält es sich auch mit den Tagesbegebenheiten und Zeitereignissen. Hier wird mit jeder Nummer immer das allerneueste geboten, und kein, der öffentlichen Bekanntmachung würdiger Vorfall, bleibt auch nur vier und zwanzig Stunden unbesprochen. Zu diesem Ende sind mehrere Rubriken eingeführt, die eine: Geschwind, was gibt es Neues! bringt alles Mittheilenswerthe aus der ganzen Welt. Alle heitern und ernstern Erlebnisse; alle neuen Erfindungen und Entdeckungen; alles Neue

und Auffallende aus der Zeit; alles Nützliche und Anziehende aus dem Menschenleben; alle Großthaten und edle Handlungen; alle wichtigen Nachrichten über bemerkenswerthe Vorfälle, selbst über interessante Verirrungen und zur Warnung dienenden Begebenheiten, eben so alle zur Nachahmung begeisternden Züge, mit einem Worte, was in jeder Zeitung vorkommen sollte: alles Interessante und Merkwürdige von der ganzen Erde, so daß der Leser stets in Kenntniß gesetzt wird, was außer dem Kreise, in welchem er lebt, vorgeht, und ihm zu erfahren wünschenswerth ist. Die andere Rubrik: Wiener Novitäten - Courier, gibt wieder Nachricht von dem Neuesten in der Residenz. Was in den sämtlichen Theatern Neues gegeben wird. Wer von berühmten Künstlern, Dichtern, ausgezeichneten Männern in Wien erwartet wird, oder angekommen ist. Welche Virtuosen und Theatergäste gewonnen sind. Welche Feste und Festlichkeiten in Wien Statt finden sollen. Was Merkwürdiges zu sehen. Wer von ausgezeichneten Personen abgereiset, endlich wer von diesen erkrankt oder gestorben sey, schließlich: Tageswitz, Wiener-Anekdoten, Calambourgs, Räthselspäße, kurz was in Wien en vogue ist; Moden, Luxusgegenstände, Vergnügungen, Stadt-Novitäten. Ferner wird diese Rubrik schnell, kurz, und auf anziehende Weise mittheilen: Was in den Umgebungen Wiens, sodann im weiten Vaterlande geschehen, und wie es allen denen in der Fremde ergeht, um welche sich die gebildete Welt zu bekümmern pflegt. Mit welcher Schnelligkeit alle Neuigkeiten die Wiener Theaterzeitung mitzutheilen versteht, davon geben ihre Blätter seit Jahren Zeugniß. Ihre Thätigkeit ist noch immer als Vorbild angenommen worden. Die dritte Rubrik, unter dem Titel: Guckkastenbilder in heiterer Beleuchtung, mustert die sämtlichen Journale des In- und Auslandes. Sie dient dazu, die auffallendsten Mittheilungen, deren Durchlesung in fremden Blättern eben so viel Zeit und Mühe kosten würde, zu würdigen und zu beleuchten, und ungereimte Behauptungen, Tagelügen und anmaßende Aeußerungen zurecht zu weisen. Der Leser erspart durch diese Mittheilungen alle möglichen auswärtigen Journale, und erfährt auf eine anziehende Weise auch alles Interessante, was in französischen, italienischen, englischen und deutschen Journalen, oft ohne alle Auswahl vorkommt. Auch die Damenzeitung macht einen der mit der größten Vorliebe behandelten Bestandtheile dieses Journalens aus. Hier finden sich nicht nur Notizen aller Art für Damen, geschichtliche Daten, Züge aus dem Leben berühmter Frauen, kleine Berichte, Nachrichten über gesellige Vereine, nützliche Erfahrungen &c. &c., sondern auch Schilderungen von Bällen, Landausflügen, von Reisen und aus Bädern, von neuen Moden, neuen Spielen, Toilettekünsten, kurz von Allem, was den Damen angenehm und wissenswerth seyn kann. Hieher gehören auch die allerneuesten Modebilder, auf welche wir noch weiter unten ausführlich kommen werden.

Für den Handel, für den geselligen Verkehr, für Eisenbahnen, Dampfschiffahrt bringen wir stets die wichtigsten Depeschen. In jeder eine Rubrik: Militärisches, haben wir seit Jahren eingeführt, in welcher wir alle

militärischen Feierlichkeiten aus der ganzen Monarchie, Feste, Fahnenweihen, große Paraden, Manövers, Lagerübungen umständlich besprechen, und schöne Thaten edler Krieger, Biographien, Todesfälle &c. &c. zur öffentlichen Kenntniß bringen. (Zu dieser Rubrik laden wir unausgesetzt zu Mittheilungen ein. Es wird uns immer eine Freude seyn, über alles Neue aus diesem Bereiche, verlässliche Berichte mittheilen zu können.)

So viel von einigen der einzelnen Rubriken; nun zu den Hauptfächern: Die Erzählung und die Novelle, aber nur von ausgezeichneten Meistern, wird noch immer Haupterforderniß unseres Blattes seyn. Da wir ein bedeutendes Honorar wirklich bezahlen, und keinem Autor, der uns seine Feder widmet, etwas schuldig bleiben, für den Druckbogen nach unserm Formate acht Ducaten entrichten, was Original-Erzählungen, und vier Ducaten was gute Uebersetzungen und freie Uebersetzungen anbelangt, so können wir nicht nur Gutes fordern, sondern auch Gutes leisten. Eben so honoriren wir auch andere Beiträge, wenn sie allgemeines Interesse erregen, besonders heitern Inhalts, indem wir seit Entstehung unseres Blattes dem Amüsanten und Pikanten mit Vorliebe unsere Spalten geöffnet haben. Besonders aufmerksam machen wir das Publicum auf die reichhaltigen Correspondenz-Nachrichten. Wir nennen zuerst unsere ausgezeichneten Mitarbeiter aus Paris und London, deren Beiträge mit dem größten Beifalle gelesen werden, dann aus den sämtlichen Städten Deutschlands, aus Italien und der Schweiz, aus Pohlen und Rußland, und wie sich das von selbst versteht: aus allen Theilen der österreichischen Monarchie. Somit wird das neue große Format der Wiener Theaterzeitung bei ihrer sechsmaligen wöchentlichen Erscheinung, mit reichhaltigem Stoff in der besten Auswahl überfüllt werden. Besondere Aufmerksamkeit wird fortwährend auf die Bilder der Theaterzeitung gewendet. Alle Wochen am Sonnabende erscheint ein prachtvolltes, illuminirtes Modenbild, wenigstens mit zwei Figuren, stets das Allerneueste für Damen und Herren, von verschiedenen Seiten dargestellt, enthaltend. Daß unsere Modenbilder ausgezeichnet in der Darstellung, musterhaft im Colorit sind, ist anerkannt. In Wien, Prag, Prah, Mailand &c. &c. dienen sie den Modisten zur Norm. Am 1. jeden Monats erscheint ferner auch immer ein theatralisches Costumbild, in Großquart, und ebenfalls prächtig illuminirt, nach Original-Zeichnungen. Diese enthalten entweder alle Hauptpersonen mit Porträt-Ähnlichkeit aus den vorzüglichsten Stücken, Opern, Ballets der deutschen Haupttheater, vorzüglich der Residenzstadt Wien, oder ganze Gruppen, Aerschlüsse, Situationen, um den Lesern die besten Productionen der Bühnen in Miniatur vorzuführen. Dem Theaterfreunde bieten sie ein großes Vergnügen. Am 15. jedes Monats wird ferner ein Wiener Lebensbild ausgegeben. Auch diese Bilder sind nach Original-Zeichnungen, in Groß-Quart, und äußerst fleißig und brillant colorirt. Diese Bilder haben der Wiener Theaterzeitung viele Freunde erworben; es sind gezeichnete Bonmots, sie stellen Tags-Anekdoten dar, ohne irgend Jemand zu verletzen, oder Caricaturen, noch abgeschmackten Fragen und zerrissenen Gestalten zu glei-

Herr. Sie sind schlagend, ein Paar Worte darunter, genügen immer, das Bild dem Beschauer augenblicklich verständlich zu machen, was immer der größte Hauptvorzug eines guten Bildes ist. Unsere sämtlichen Bilder, jährlich wohl gegen ein Hundert an der Zahl, nehmen sich herrlich unter Glas und Rahmen aus, und werden auch so aufbewahrt, wie man fast allenthalben bemerken kann. *)

Obgleich die Theaterzeitung wöchentlich sechs Mal, also an allen Wochentagen, und wie bemerkt in Groß-Regalformat erscheint, so bleibt der Preis doch unverändert. Trotz dieser großen Anzahl in Kupfer und Stahl gestochener Bilder, trotz des ungewöhnlichen Reichthums an Text, trotz der bedeutenden Honorare, die die Theaterzeitung bezahlt, kostet sie jährlich auf Belinpapier abgedruckt 20 fl. ganzjährig, 10 fl. C. M. halbjährig in Wien. Für die Provinzen und das Ausland, mit täglicher freier Versendung durch die Post, jährlich 28 fl., mit täglicher freier Versendung halbjährig 14 fl., mit wöchentlicher zweimaliger freier Versendung jährlich 24 fl., halbjährig 12 fl. C. M. Sollte hie und da bei der Bestellung unseres Blattes in der österreichischen Monarchie dieser Preis erhöht werden wollen, so wird ersucht, diese Bestellung mit Anweisung oder Beifügung des Betrages entweder der löbl. k. k. Oberpostamts- Zeitungs- Expedition in Wien, oder direct bei dem unterzeichneten Herausgeber und Redacteur zu machen. Wer vor dem 1. Juli als ganzjähriger Pränumerant, mitbarer Beilegung des Betrages, eintritt, jedoch sich an den Redacteur, ausschließlich an den Redacteur, wendet, erhält entweder als eine Begünstigung dreißig illuminierte Costumbilder, oder dreißig illuminierte Lebensbilder aus Wien, die zum Jahrgang 1840 nicht gehören, und einzeln 15 fl. C. M. kosten würden, gratis, oder das ganze erste halbe Jahr 1840, vom 1. Jänner bis Ende Juni,

sammt allen Bildern und Beigaben, oder es wird ihm, wenn er in den Provinzen sich befindet, die Theaterzeitung statt für 28 fl. für 24 fl. C. M. täglich portofrei zugesendet.

Adolf Bäuerle,

Herausgeber und Redacteur.

Comptoir: Wien, Raubensteinergasse, Nr. 926, vis à vis vom k. k. priv. Wiener Zeitungs-Comptoir.

*) Die Laibacher Zeitung verfehlt auch bei diesem Anlasse nicht, die Wiener allgemeine Theaterzeitung allen Freunden ausgewählter und geistreicher Lectüre auf das Angelegenlichste zu empfehlen. Wohl hat kein Journal in Deutschland solche Mannigfaltigkeit, solchen Reichthum von Artikeln aufzuweisen, auch hat keines in so feltener Thätigkeit die Zeitungsliebhaber so vielseitig zu befriedigen verstanden. Besonders war die Redaction für die Interessen der Leser in Kärnten, Krain, Steyermark und Friaun thätig. Unter allen Journalen besitzt die Wiener Theaterzeitung die fleißigsten und talentreichsten Mitarbeiter aus diesen schönen Provinzen, und Alles, was Großartiges, Erfolgreiches, Anziehendes, in diesen herrlichen Ländern vorkommt, wird augenblicklich in den weit verbreiteten Blättern der Wiener Theaterzeitung besprochen. Außerdem ist sie das Centralblatt alles Gemeinnützigen, Wissenswerthen, Belehrenden und Erhebenden aus der ganzen Welt; das Lieblingsjournal in der Monarchie, so daß jede Familie, jeder gefellige Kreis, jeder geistreiche Mann, jeder nach dem Allerneuesten und dem wahrhaft Pikanten dürstende Leser, aus diesem Journal Nutzen und geistige Erholung schöpfen kann. Die illuminierten Bilder verdienen sämmtlich unter Glas und Rahmen aufbewahrt zu werden.

Z. 976. (1)

Wohnung zu vermieten.

Im Hause Nr. 187 in der deutschen Gasse befindet sich derzeit eine Wohnung von 7 geräumigen Zimmern, 1 Cabinet, 1 Küche, 1 Speiskammer, 1 Keller, 1 Holzlege und Dachkammer, welche Bestandtheile sogleich oder für künftige Michaeli-Zeit, entweder zusammen oder auch getheilt, vergeben werden. Das Nähere erfährt man daselbst beim Hausmeister im dritten Stock, oder beim Hauseigenthümer in der Capuziner-Vorstadt Nr. 64.

Z. 962. (1)

Es wird ein kleines Gut in der Gegend von Unterkrain in der Nähe

einer Commercial-Strasse, im beiläufigen Werthe zwischen 5000 fl. und 6000 fl., zu kaufen gesucht.

Die Offerte wollen portofrei an das Zeitungs-Comptoir gemacht werden.

Z. 961. (1)

Anzeige.

Es ist ein hochstämmiger, glatthaariger, 16 Monat alter, schön behängt und gezeichneter, proportionirt gestellter, im ersten Felde eingeführter Hühnerhund, von bester italienischer Rasse, gegen einen billigen Preis zu haben. Nähere Auskunft gibt das Zeitungs-Comptoir.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 927. (1) ad Nr. 763.

V o r s c h r i f t

für Schank- und Kaffeehäuser.

I. 1. Jeder Schank- oder Kaffeehaus-Inhaber ist verbunden, einen von ihm unterfertigten Tarif über die Preise der Speisen, Getränke und Erfrischungen, der Beleuchtung und der Spielpartien in den Schankzimmern anzuhängen. Die Bestimmung der Preise, welche die Schankwirth nur nach der Gattung der Speisen zc., z. B. eine Portion gefotenes Fleisch, eine Portion Braten, Gemüse zc., anzugeben haben, ist dem Wirth überlassen, doch werden vorkommende Beschwerden wegen Ueberhaltungen untersucht und nach Befund bestraft. 2. Beim Ausschank des Weines: Bieres und Branntweines ist sich zimentirter Gefäße zu bedienen; fremde Weine und feine Liqueure sind hiervon ausgenommen. Inländische Weine vorzüglicherer Qualität, auch Biergattungen, können zwar in versiegelten oder verpichteten Bouteillen und Krügen aufbewahrt und den Gästen vorgesetzt werden, doch ist im Preistariffe immer der Inhalt der Gefäße nach dem inländischen Getränkmaße und dessen Abtheilungen, als: Halbmaß, Viertel und Halbsittel, anzugeben. 3. Alle Gefäße, in denen genießbare Gegenstände zubereitet oder aufbewahrt werden, müssen nach ihrer Beschaffenheit gut verzinn- oder glazirt seyn, und immer in solchem Stande erhalten werden. 4. Alle für die Gesundheit möglicherweise schädlichen Verfälschungen der Speisen und Getränke sind zu unterlassen. (Strafgesetzbuch II. Theil, §§. 156, 157, 158.) 5. Auch andere offenbar gesundheitsschädliche, oder auffallend unreinliche, ekelhafte Zubereitungen von Speisen und Getränken unterliegen der Bestrafung, worunter auch die im §. 153 des II. Theiles des Strafgesetzes verpönte Auskochung von nicht vorschriftsmäßig beschautem Fleische zu zählen ist. — II. 1. Jeder Gewerbsmann hat sich strenge an die Grenzen seines Befugnisses zu halten. Der zur Beherbergung nicht berechtigte Schank- oder Kaffeewirth begeht, wenn er einem Fremden über Nacht Unterkunft gibt, eine schwere Polizei-Übertretung nach dem §. 78 des II. Theiles des Strafgesetzes. 2. In den Provinzial-Hauptstädten darf nach 11 Uhr, in den übrigen Orten nach 10 Uhr Niemanden Speise und Trank verabfolgt, noch ein Spiel gestattet werden. Eine Stunde nach dieser Zeit müssen die Gastzimmer geschlossen und von Gästen geräumt seyn. 3. Die Benützung abgelegener Gast-

zimmer, deren Widmung zu diesem Zwecke der Obrigkeit verborgen wird, ist verboten. 4. Tanzmusik dürfen in den Provinzial-Hauptstädten nur mit Bewilligung und Vorwissen der Polizei-Behörde, in den übrigen Orten der politischen Obrigkeit unter den besonderen gesetzlichen Bedingungen abgehalten werden. (Gubernial-Errende vom 31. Mai 1827, Zähl 11457.) 5. Das Spielen verbotener Spiele, so wie das vorschriftswidrige Spielen des Dienstgefindes und der Handwerksgesellen ist dem Wirth oder dessen Dienstpersonal zu verhindern; im Falle der Widersetzlichkeit sind die Spieler der politischen Obrigkeit, wo es möglich ist unverweilt, sonst längstens Tags darauf anzuzeigen. Der Kellner oder Marqueur, der die Anzeige von solchen Spielen seinem Herrn, und in dessen Abwesenheit der Behörde zu machen unterläßt, ist mit Arrest von einem bis zu drei Tagen zu bestrafen, ohne daß jedoch das Verfahren gegen seinen Dienstgeber hiedurch aufgehoben wäre. Der Wirth, der verbotenes Spiel in seinem Hause duldet, begeht eine schwere Polizei-Übertretung. Erlaubte Spiele sind nur unter Beobachtung der bekannten Vorschriften über Heiligung der Sonn- und Feiertage zu gestatten. 6. Unsitlicher Unterschleif ist hinten zu halten. (Strafgesetzbuch II. Theil, §. 260.) Herumziehende Musikanten, die nicht zum Tanze, sondern zur Belustigung sitzender Gäste aufspielen, sind um Vorweisung der Pässe und obrigkeitlichen Erlaubnißscheine anzugehen, und falls sie derlei nicht besitzen, ohne weiters abzuschnappen. Das Hinausbegleiten der Gäste mit Musik bleibt unter allen Umständen verboten. 7. Bettler sind aus den Gasthäusern zu entfernen, im Falle des öftern Erscheinens, der politischen Obrigkeit anzuzeigen. — III. 1. Der Bauhand der Schank- oder Kaffeehäuser ist in so weit ein Gegenstand der obrigkeitlichen Obforge, daß die Sicherheit der Besucher dadurch nicht gefährdet wird. Localitäten, die wegen Feuergefahr, aus Gesundheitsrück-sichten, oder sonst für die körperliche Sicherheit bedenklich scheinen, sind umzustalten. Besonders sind die Eingänge gefahrlos herzustellen. Die Unterlassung dieser Vorschriften ist strafbar. 2. Eben so ist eine, auffallende Nachlässigkeit und Unaufmerksamkeit des Gasthauspersonals verrathende Unreinlichkeit der Gemächer, Abtritte, Küchen, des Geschirres, strafbar, wenn sie so weit geht, daß von Seite der Gäste darüber Klage geführt, oder die Behörde auf was immer für einem Wege davon in Kenntniß gesetzt wird. 3. Für Befolgung

aber dieser Vorschriften hastet der Wirth oder dessen Gewerbführer, ohne daß sich mit der Fahrlässigkeit des Besindes entschuldigt werden dürfte. Die Genannten haften auch für alle Undorftichtigkeiten des Besindes in feuerpolizeilicher Beziehung, wie andere Hausväter. Sie haben den Wechsel des Dienstpersonals ordnungsmäßig, wie jeder Dienstgeber, anzuzeigen. — IV. 1. Alle den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufende Handlungen und Unterlassungen sind an und für sich strafbar. Diefen selbst nicht nach dem Strafgesetze oder einzelnen speziellen Bestimmungen, welche hiemit keineswegs aufgehoben sind, zu behandeln kommen, sind sie mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 fl., in Wiederholungsfällen von 10 fl. zu belegen. 2. Insbesondere sind überwiesene Preisüberhaltungen, die sich nicht als Betrug qualifiziren, nebst dem Erfolge an die übervortheilte Partei, nach Maßgabe des Betrages der beobachtigten Übervortheilung, mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 fl., in wiederholten bedeutenden Fällen bis 30 fl. zu belegen. — V. 1. Die Untersuchung und Bestrafung aller hier verpönten Handlungen und Unterlassungen steht in der Stadt Laibach der Polizei-Direction, in der Stadt Klagenfurt dem Polizei-Commissariate mit dem Recurszuge an das Subernium zu, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, welche sich zu schweren Polizei-Übertretungen qualifiziren, und nicht durch das hohe Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1806 den Polizeistellen zugewiesen sind, sondern nach dem II. Theile des Strafgesetzes vor die Localbehörde gehören. In allen übrigen Städten und Orten sind die Bezirks-Obrigkeiten erste Instanz, von denen die Recurse an die k. k. Kreisämter, und im weiteren Zuge an das Subernium gehen. Da wo keine Bezirks-Obrigkeit im Orte ist, kann die augenblickliche Hilfe bei dem Gemeinderichter gesucht werden. 2. Die bezeichneten Behörden haben auf jede schriftliche oder mündliche Anzeige einzuschreiten, und sich außerdem von der Befolgung der vorstehenden Anordnungen durch ihr untergebenes Personale öfters zu überzeugen. 3. Den Wirthen und Gewerbführern wird daher erinnert, den im amtlichen Auftrage bei ihnen erscheinenden Individuen, zur Vermeidung der strengen, auf Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Beamte und Diener gesetzten Strafen, Folge zu leisten. 4. Diese Vorschrift ist zur Vermeidung eines Wduals von Einem bis Fünf Gulden Conv. Münze in einem Casszimmer zu Jedermanns Einsicht anzuhängen, und angeheftet zu erhalten.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 975. (1) Nr. 9431.

K u n d m a c h u n g.

Ueber die Statt habende Reassumirung zur Sicherstellung nachstehender Verpflegs-Artikel für die Station Laibach und Concurrency für die Zeit vom 1. August bis Ende October 1840. — Nachdem bei der am 12. Juni l. J. hiesigamt Statt gefundenen Behandlung zur Abgabe der ausgebotenen Verpflegs-Artikel für die Zeit vom 1. August bis Ende October 1840 lediglich der für den Haber gemachte Anbot genehmigt wurde, so wird zur Sicherstellung des Bedarfs der übrigen Verpflegs-Artikel für obige Zeit, am 15. Juli l. J. bei diesem Kreisamte Vormittags um 9 Uhr eine Reassumirung dieser Verhandlung vorgenommen werden. — 1) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht beiläufig täglich in 1200 Brotportionen à 5 1/2 Loth, 150 Hauptportionen à 10 Pfund, 40 detto à 8 Pfund, 200 Streustroportionen à 3 Pfund, und vierteljährig in 1200 Bund Lagerstroh à 12 Pfund. — 2) Vor der Verhandlung hat jeder Offerent 200 fl. als Radium bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Nichterwerbenden wird rückgestellt, vom Ersteren aber bis zum Erlage der Caution rückbehalten werden, und ohne welchem Erlage Niemand angehört wird. — 3) Muß der Offerent bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8 % der gesammten Geldertrags, entweder bar, oder in Staatspapieren nach dem Curs, oder auch fideiussorisch zur k. k. Militär-Verpflegs-Hauptmagazin-Casse hier lassen, jedoch wird hier bemerkt, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Caution-Instrumente angenommen werden. — 4) Zur Beseitigung von Bietungen müssen die Offerte der Commission schriftlich übergeben werden, wobei zugleich bemerkt wird, daß nur jene Offerte berücksichtigt werden, wobei sich Offerent erklärt, sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractedauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen zu fügen, welche die Landes-Oberbehörden zu beschließen sind. Ubrigens werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbothe für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — 5) Nachtrags-Offerte werden, als den bestehenden Vorschriften zuwider, nicht angenommen, daher rückgewiesen. — Weitere Auskünfte und Contract-Bedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Militär-Verpflegs-Hauptmagazin-Kanzlei hier eingeholt werden. —
K. K. Kreisamt Laibach am 26. Juni 1840.